
Genehmigungs- und bauplanungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Kleinwindkraftanlagen

Aschaffenburg, den 05.12.2013

Matthias Simon, LL.M., Rechtsanwalt

- BBH gibt es als Sozietät seit 1991.
- Wir sind eine Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern - mit Ingenieuren und weiteren Experten in unserer Becker Büttner Held Consulting AG.
- Über 500 Mitarbeiter, darunter mehr als 250 Berufsträger, arbeiten für Sie.
- Wir betreuen über 3.000 Mandanten.
- Wir sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.
- BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Tatsächlich sind wir das. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa.
- Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren, Intermediäre sowie die Politik, z. B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften u. v. a. m. schätzen BBH.



Matthias Simon
Rechtsanwalt,
LL.M. (Hull)



Kontakt:
matthias.simon@bbh-online.de
Tel.: 089/23 11 64-209

- Geboren 1978 in Landsberg am Lech
- Ausbildung zum Bankkaufmann und anschließende Tätigkeit im Genossenschaftssektor sowie bei der HypoVereinsbank
- 2001 – 2007 Studium der Rechts- und der Politikwissenschaften (Dipl.sc.pol.Univ.) in München, als Stipendiat der Hanns Seidel Stiftung
- 2007/2008 Masterstudium im Verwaltungsrecht (LL.M.) an der University of Hull, Yorkshire, UK
- Rechtsreferendariat im OLG Bezirk München, bei der Regierung von Oberbayern sowie beim Bayerischen Gemeindetag
- Fachanwaltslehrgang im Verwaltungsrecht
- Seit 2012 Rechtsanwalt bei Becker Büttner Held, München
- Nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule

Tätigkeitsschwerpunkte: Beratung von kommunalen Gebietskörperschaften, Öffentliches Baurecht, Baulandentwicklung, Umweltrecht, Erneuerbare Energien, Kommunalrecht, allgemeines Verwaltungsrecht

- I. Einführung
- II. Genehmigungspflichtigkeit von KWKA
- III. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
- IV. Bauordnungsrechtliche Anforderungen
- V. KWKA und Immissionsschutzrecht

Kein einheitlicher gesetzlicher Rahmen für KWKA

- Baurechtliche Zulässigkeit von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

Definition der KWKA

- Eine allgemein anerkannte Definition gibt es nicht.
- Jedoch gibt es verschiedene Kriterien um KWKA von WEA abzugrenzen.

Kriterien: Leistung der Anlage, Rotorfläche sowie die Anlagenhöhe

- Ansicht des BWE: KWKA sind windgetriebene Anlagen mit einer Windangriffsfläche von bis zu 200 m².

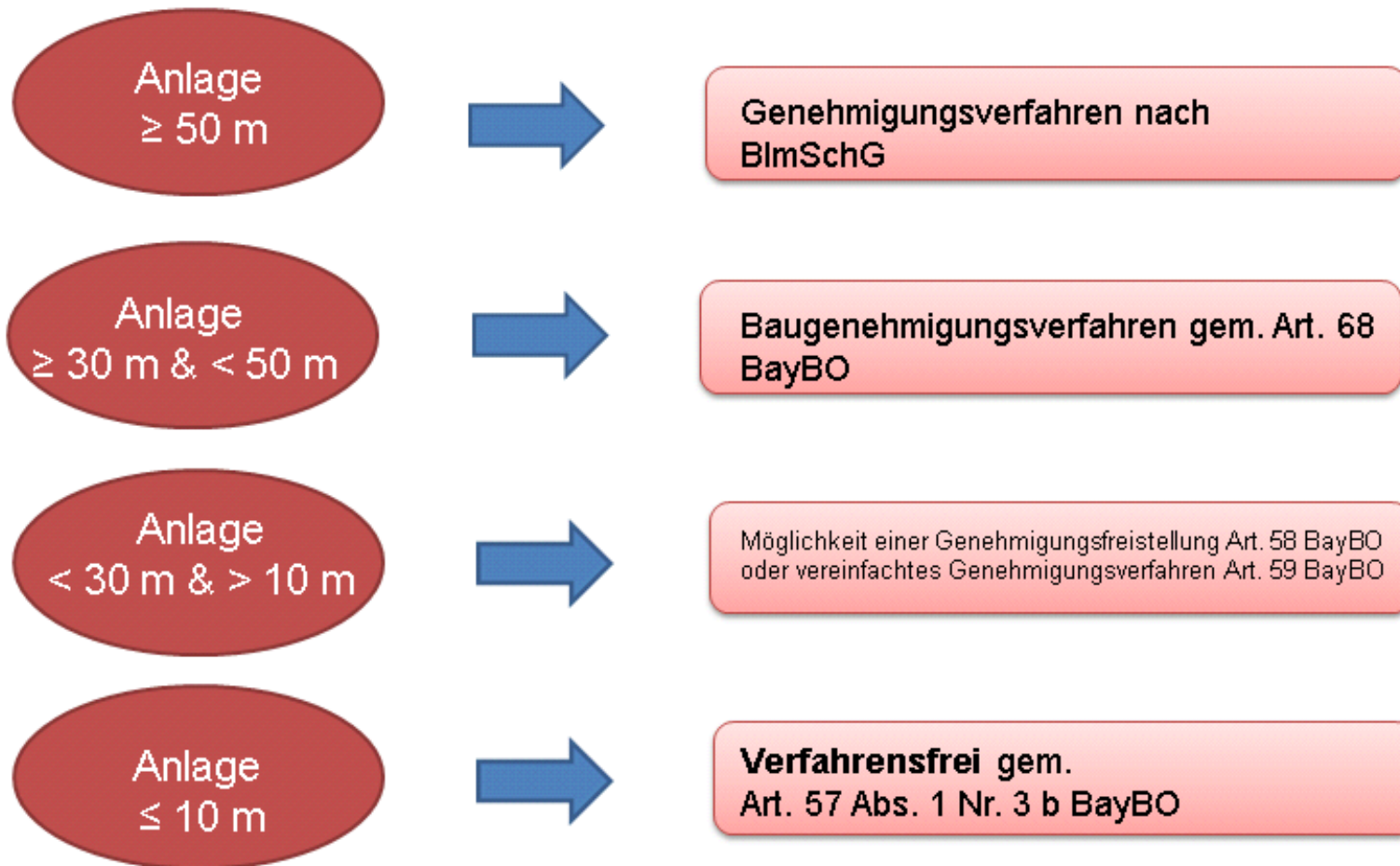
- **Definition aus der IEC Norm 61400 – 2:2006:** max. Leistung von 70 kW.
- Das **EEG** zieht bei Anlagen bis zu **30 kW** installierter Leistung die Grenze für den Haushaltsanschluss als wirtschaftlichsten Anschlusspunkt, gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 EEG und bildet somit eine Grenze für die private Selbstversorgung. Anlagen bis **50 kW** installierter Leistung fallen gemäß § 29 Abs. 3 EEG unter einen speziellen Fördertatbestand.

Abgrenzung im „Baurecht / Immissionsschutzrecht“

- Anlagenhöhe entscheidend!

II. Genehmigungspflichtigkeit von KWKA

Genehmigungserfordernisse sind abhängig von der Anlagenhöhe (Mast + $\frac{1}{2}$ Rotor-durchmesser):



II. Genehmigungspflichtigkeit von KWKA

Bis zu einer Gesamthöhe von < 50 m bedarf es einer **Baugenehmigung**

➤ **Voraussetzungen: Sonderbau ab 30 m Höhe** i. S. d. Art. 2 Abs. 4 Nr. 2 BayBO

Bis zu einer Gesamthöhe von 10 m (Mast + Rotor) **verfahrensfrei** gem. Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 b BayBO

Möglichkeit der Genehmigungsfreistellung gemäß Art. 58 BayBO

➤ **Voraussetzungen:** Kleinwindkraftanlage ist kein Sonderbau, keine verfahrensfreie Anlage, Standort im Geltungsbereich eines BBP und kein Widerspruch zu dessen Festsetzungen, gesicherte Erschließung

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß Art. 59 BayBO

➤ **Für alle KWKA < 30 m**, die weder verfahrensfrei oder genehmigungsfreigestellt errichtet werden können


- Die **bauplanungsrechtliche Zulässigkeit** der Vorhaben richtet sich nach den §§ 29 ff. BauGB.

- Im immissionsschutzrechtlichen bzw. baurechtlichen Genehmigungsverfahren wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens geprüft:
 - ➡ **Ob dieses Vorhaben am geplanten Standort zulässig ist!**

- Das Baugesetzbuch kennt drei planerische Bereiche:
 - **Innenbereich**
 - **Bebauungsplangebiet**
 - **Außenbereich**

KWKA als bauliche Anlage i. S. d. § 29 BauGB

Innenbereich: KWKA im Geltungsbereich eines qualifizierten BBP

- Zulässig, wenn Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB vorliegen
- **Keine speziellen Festsetzungen im BBP**  Kein Widerspruch zu den allg. Voraussetzungen und Art der Gebietsnutzung (§§ 2 ff. BauNVO)

KWKA als selbstständige Hauptanlage

- I. S. d. §§ 2 ff. BauNVO „sonstige Gewerbebetriebe“
- Wenn überwiegend Energie in das öffentliche Netz einspeist wird
- In **WR** grds. unzulässig (Befreiung), im **WA** ausnahmsweise zulässig, wenn keine Störungen vorliegen; -> Einzelfallprüfung.
- Übrige Gebiete (bspw. MI, GE): Je nach Störungsgrad erlaubt

KWKA als untergeordnete Nebenanlage

- Gem. § 14 Abs. 1 S. 1 BauNVO können KWKA in allen Baugebieten zulässig sein.
- **Voraussetzungen:** Anlage muss dem Grundstück oder dem Baugebiet dienen (> 50 % der Energie wird für das jeweilige Grundstück genutzt), räumlich gegenständliche Unterordnung, funktionelle Selbständigkeit kein Widerspruch zur Eigenart des Baugebiets.

KWKA als Nebenanlage i. S. d. § 14 Abs. 2 S.2 BauNVO

- KWKA dienen in der Regel der Versorgung eines Wohnhauses, nicht der Versorgung einzelner Baugebiete.

KWKA im Geltungsbereich des § 34 Abs. 1-2 BauGB

- KWKA muss sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (§ 34 Abs. 1 BauGB).
- Ausführungen zur Zulässigkeit im Geltungsbereich des BBP gelten entsprechend (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Außenbereich: KWKA im Geltungsbereich des § 35 BauGB

- Können gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben sein oder als untergeordnete Nebenanlagen zu Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 4 oder Abs. 2 BauGB (KWKA bis zu 30 m).
- Sie sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ihre Erschließung gesichert ist.

➤ **Abstandsflächen Art. 6 BayBO**

- Die Bayerische Bauordnung sieht für WEA zunächst die gleichen Abstandsflächenregelungen vor wie im Wohngebäudebereich, Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayBO.
- Grundsatz: Abstandsfläche ist 1 x Höhe der WEA (Gesamthöhe, Nabenhöhe + Rotorradius).

➤ **Verunstaltungsgebot Art. 8 BayBO**

➤ **Standicherheit Art. 10 BayBO**

➤ **Brandschutz Art. 12 BayBO**

➤ **Verkehrssicherheit Art. 14 BayBO**

➤ **Blitzschutz Art. 44 BayBO**

KWKA sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. §§ 22 ff. BImSchG

- Schädliche Umwelteinwirkungen dennoch möglich
- Belästigungen durch Lärm: Dezibelgrenzwerte der TA Lärm sind zu beachten

Zu prüfende „**Immissionen**“:

- Infraschall
- Disco-Effekt; Schattenwurf
- Eisbildung an Rotorblättern

Sonstige zu prüfende Belange:

- Naturschutz
- Denkmalschutz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ansprechpartner: Matthias Simon, LL.M. Rechtsanwalt

BBH
Becker Büttner Held

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

BBH Berlin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel.: 030 611 28 40 0
Fax: 030 611 28 40 99
bbh@bbh-online.de

BBH München
Pfeufferstraße 7
81373 München
Tel.: 089 23 11 64 0
Fax: 089 23 11 64 570
bbh@bbh-online.de

BBH Köln
KAP am Südkai
Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel.: 0221 6 50 25 0
Fax: 0221 6 50 25 299
bbh@bbh-online.de

BBH Stuttgart
Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 722 47 0
Fax: 0711 722 47 499
bbh@bbh-online.de

BBH Brüssel
Avenue Marnix 28
1000 Brüssel/Belgien
Tel.: +32 2 204 44 00
Fax.: +32 2 204 44 99
bbh@bbh-online.de

BBH Hamburg
Kaiser-Wilhelm-Str. 93
20355 Hamburg
Tel.: 040 341 069 0
Fax: 040 341 069 22
bbh@bbh-online.de

www.bbh-online.de
www.DerEnergieblog.de